# **Criminal Code (CC)**

## Part 1 - Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Unwissenheit schützt nicht von einer Strafrechtlichen Verfolgung oder Verurteilung.

## Part 2 - Zeitliche Geltung

#### Title. 1

Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Beendigung der Tat gilt.

#### Title. 2

Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

#### Title. 3

Die folgenden Regelungen gelten für das gesamte Bundesgebiet von Los Santos, einschließlich dessen Seegebiet innerhalb von 25 Seemeilen.

## Part 3 - Verjährung

### Title. 1

Die Verjährungsfrist bei Straftaten beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf eine Straftat weder weiterverfolgt noch verurteilt oder vollstreckt werden.

#### Title. 2

Die Verjährung ruht, sobald der Verdächtige angeklagt wurde. Mit einer Verurteilung kann die Straftat nicht mehr Verjähren. Wird die Anklage fallengelassen läuft die Verjährung normal weiter. Sollte sich der Verdächtige der Untersuchung wissentlich entziehen, ruht die Verjährung ebenfalls.

### Part 4 - Anstiftung / Mittäterschaft

Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. Begehen mehrere die Tat gemeinsam, so wird jeder als Haupttäter bestraft.

### Part 5 - Beihilfe

Für die Beihilfe wird jener bestraft, der vorsätzlich und wissentlich einem anderen zu dessen begangener rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat oder versucht diese zu verschleiern. Die Strafe für Beihilfe entspricht der des Täters

## Part 6 - Notwehr

Notwehr ist die Verteidigung, gegen einen rechtswidrigen Eingriff eines Dritten, unter Verwendung des mildesten Mittels, welches den Eingriff sicher und endgültig abwehren kann. Diese Art der Verteidigung ist nicht rechtswidrig und wird nicht verfolgt.

## Part 7 - Wiederholungstäter

Wer wiederholt gleiche Straftaten begeht, wird als Wiederholungstäter angesehen und kann von einem Richter ein höheres Strafmaß (max. das doppelte Strafmaß) als das gesetzlich festgelegte auferlegt werden. Dies kann auch über das maximale Strafmaß hinausgeht.

## Part 8 - Strafmilderung

Die Strafe kann im eigenen Ermessen des beurteilenden Beamten bei Vorliegen der folgenden Gründe gemildert werden:

- 1. Reue
- 2. Wiedergutmachung
- 3. Geständnis
- 4. Kooperation
- 5. Einsicht
- 6. Hilfe bei der Aufklärung anderer Straftaten
- 7. Selbstanzeige

### Part 9 - Datenschutz

#### Title. 1

Personenbezogenen Daten dürfen vom LSMD, der Exekutiven und der Judikativen nur zu dienstlichen Zwecken erfasst und gespeichert werden. Ein Verstoß wird mit einer Geldstrafe geahndet.

### Title. 2

Namen, Adressen, Telefonnummern, Diagnosen, Personal- und Behandlungsakten, Gutachten und Atteste genauso wie DNA-Sequenzen stellen in jedem Fall personenbezogene Daten dar.

### Title. 3

Personenbezogene Daten dürfen nur auf richterliche Anordnung oder gegenüber der betroffenen Person bekannt gegeben werden.

### Title. 4

Die Herausgabe von Informationen aus Akten der Strafverfolgung und Weitergabe von Zugriffen zu Akten der Strafverfolgung an unbeteiligte Dritte ist strafbar ohne richterliche Anordnung.

#### Title. 5

Der Bürger hat die Pflicht sich gegenüber dem LSMD, der Exekutiven und Judikativen auszuweisen. Diese Pflicht ist von diesem Paragrafen nicht betroffen.

### Part 10 - Strafen

# Title. 1

Folgende Vergehen werden je nach Schwere mit einer Geldstrafe geahndet:

- 1. Falschaussage als Zeuge oder Sachverständiger
- 2. Widerstand gegen die Exekutive
- 3. Gefangenenbefreiung
- 4. Hausfriedensbruch
- 5. Besetzung
- 6. Amtsanmaßung
- 7. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- 8. Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- 9. sexuelle Belästigung

- 10. Beleidigung
- 11. Üble Nachrede
- 12. Verleumdung
- 13. Körperverletzung
- 14. schwere Körperverletzung
- 15. Nachstellung
- 16. Bedrohung
- 17. Diebstahl
- 18. Raub
- 19. Erpressung
- 20. Hehlerei
- 21. Betrug
- 22. Strafvereitelung
- 23. Urkundenfälschung
- 24. Sachbeschädigung
- 25. Unterlassene Hilfeleistung
- 26. Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels
- 27. Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel
- 28. Vermummungsverbot

### Title. 2

Die in Title. 1 genannten vergehen, in besonders schweren Fällen, sowie folgende Vergehen werden mit einer Haftstrafe geahndet:

- 1. Meineid
- 2. Bildung krimineller Vereinigungen
- 3. Gefangenenbefreiung (Befreier ist Beamter)
- 4. Mord
- 5. Körperverletzung (Bewusstlosigkeit)
- 6. schwere Körperverletzung (Bewusstlosigkeit)
- 7. Fahrlässige Körperverletzung
- 8. Freiheitsberaubung
- 9. Geiselnahme
- 10. Schwerer Raub
- 11. Besitz und Handel von staatlicher Ausrüstung
- 12. Terrorismus

### Title. 3

Die in Title. 1 und Title. 2 festgelegten Strafen sind die Mindeststrafen für die genannten Vergehen. Dem Gericht steht die Entscheidung frei weitere Strafen über das Mindestmaß hinaus zu verhängen.

## Title. 4

Die in Title. 1 und Title. 2 genannten Vergehen haben folgende Bedeutung:

- 1. Falschaussage als Zeuge oder Sachverständiger: Eine falsche Aussage als Zeuge oder Sachverständiger
- 2. Meineid: Eine falsche Aussage unter Eid vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft

- 3. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Behinderung einer Behörde oder eines Beamten bei der Ausführung einer Amtshandlung durch Gewalt, Drohung oder Ignoranz
- 4. Gefangenenbefreiung: Befreiung, Verleitung zur Flucht oder Förderung der Flucht eines Gefangenen
- 5. Gefangenenbefreiung (Befreier ist Beamter): Der Täter der Gefangenenbefreiung ist ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter
- 6. Hausfriedensbruch: Widerrechtliches eindringen in die Wohnung, Geschäftsräume, das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume. Sowie das Verweilen ohne Befugnis und trotz Aufforderung zu gehen.
- 7. Besetzung: Besetzen oder verfügen über eine Straße, ein Grundstück oder ein Gebäude ohne Miete oder Pacht zu bezahlen und ohne rechtmäßige Besitzer zu sein
- 8. Bildung krimineller Vereinigungen: Gründung oder Mitwirken an einer Vereinigung oder einem Zusammenschluss von mehr als vier Personen, dessen Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten ist
- 9. Amtsanmaßung: Das ausgeben als Staatsbeamter ohne Befugnis oder das Ausüben eines öffentlichen Amtes ohne Befugnis.
- 10. Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen: Das unbefugte nutzen von Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden. Auch das Nutzen von inländischen Uniformen, Amtskleidungen, dienstlichen Kennzeichen, Amtsabzeichen oder Fahrzeuge ohne Erlaubnis zählt dazu.
- 11. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: Das unerlaubte Verlassen eines Unfallortes als unmittelbarer Zeuge, Unfallbeteiligter oder Unfallverursacher ohne Angabe verlässlicher Identifikationen und ohne Abwarten einer angemessenen Zeit.
- 12. Missbrauch von Notrufeinrichtungen: Das Titleichtliche verwenden des Notrufs oder einer Notruffunktion, ohne sich in einer Notsituation zu befinden.
- 13. Sexuelle Belästigung: Das Belästigen einer anderen Person auf sexuelle Weise durch eigene Handlungen.
- 14. Beleidigung: Das Beschimpfen oder Verspotten anderer Personen sowie das Äußern von Äußerungen die die Ehre des anderen verletzen.
- 15. Üble Nachrede: Das falsche Äußern von verachtungswürdigen Eigenschaften oder einem geächteten Verhalten über eine Person gegenüber Dritten.
- 16. Verleumdung: Das Unterstellen oder Behaupten von gesetzeswidrigen Handlungen, egal ob bereits erfolgt oder vermutet, ohne berechtigten Verdacht.
- 17. Mord: Das heimtückische oder grausame Töten von Menschen aus Mordlust, Habgier, niederen Beweggründen, zur Befriedigung eines sexuellen Triebes, zur Vertuschung / Ermöglichung einer Straftat oder mit gemeingefährlichen Mitteln. Der Versuch selbst zählt schon.
- 18. Körperverletzung: Das Misshandeln oder Schädigen einer anderen Person ohne Verwendung von Gegenständen.
- 19. Körperverletzung (Bewusstlosigkeit): Körperverletzung mit daraus resultierender Bewusstlosigkeit
- 20. Schwere Körperverletzung: Körperverletzung unter Hinzunahme von Gegenständen
- 21. Schwere Körperverletzung (Bewusstlosigkeit): schwere Körperverletzung mit daraus resultierender Bewusstlosigkeit
- 22. Fahrlässige Körperverletzung: Titleichtliche oder Wissentliche Körperverletzung

- 23. Schwere fahrlässige Körperverletzung: Titleichtliche oder Wissentliche schwere Körperverletzung
- 24. Nachstellung: Das ohne Erlaubnis hartnäckige nahekommen einer anderen Person unter Androhung, dieser Person oder der ihr nahestehenden Personen Schaden zuzufügen oder in ihrer Freiheit einzuschränken.
- 25. Freiheitsberaubung: Das Einschränken der Freiheit oder das Einsperren einer anderen Person.
- 26. Geiselnahme: Entführung einer Person oder festhalten einer Person gegen ihren Willen, um die Person oder Dritte, unter Androhung von Tod oder Verletzung der Person, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen
- 27. Bedrohung: Die Androhung eines Verbrechens gegen eine Person oder ihr nahestehenden Personen
- 28. Diebstahl: Die in Besitznahme von fremdem Eigentum, ohne die Zustimmung des rechtmäßigen Eigentümers, mit der Titleicht das Eigentum unrechtmäßig zu übertragen.
- 29. Raub: Die Androhung von Körperverletzung mit dem Ziel eines Diebstahls
- 30. Schwerer Raub: Die Androhung von schwererer Körperverletzung mit dem Ziel eines Diebstahls
- 31. Erpressung: Mithilfe von Bedrohung die Übereignung von Eigentum oder Vermögen zu erzwingen
- 32. Hehlerei: Der Verkauf oder Transport von Waren die Wissentlich durch Diebstahl, Raub, schwerer Raub oder Erpressung erlangt wurden.
- 33. Betrug: Durch Lügen oder Verschweigen von wichtigen Informationen andere dazu bringen, ihm oder jemand anderem finanziellen Schaden zuzufügen
- 34. Strafvereitelung: Die Titleichtliche oder wissentliche Vereitelung von rechtmäßigen Strafen einer rechtswidrigen Tat
- 35. Urkundenfälschung: Verfälschen von echten Urkunden oder Erstellen von falschen Urkunden, um andere zu täuschen.
- 36. Sachbeschädigung: Unerlaubtes Beschädigen oder Zerstören von fremdem Eigentum.
- 37. Unterlassene Hilfeleistung: Das Titleichtliche oder wissentliche Unterlassen von Hilfe oder das behindern der Hilfe Dritter.
- 38. Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels: Das Abhalten von öffentlichem Glücksspiel oder die Bereitstellung der Einrichtung ohne Judikative Genehmigung. Als Glücksspiel zählt ein Spiel, unter Einsatz von Eigentum oder Vermögen, bei dem der Spielausgang ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.
- 39. Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel: Die Teilnahme an der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels.
- 40. Vermummungsverbot: Das Tragen von Kleidung mit dem Ziel die eigene Identität zu verschleiern
- 41. Besitz und Handel von staatlicher Ausrüstung: Der unerlaubte Besitz oder Handel mit staatlicher Ausrüstung und Gütern. Als staatliche Ausrüstung oder staatliches Gut gilt jegliches Eigentum der Behörden des Staates.
- 42. Terrorismus: Ein Angriff, die wissentliche Vorbereitung eines Angriffs oder die wissentliche Beteiligung an solchen Tätigkeiten mit dem Ziel die staatliche Ordnung zu schwächen oder zu zerstören aber auch eine gewaltsame Handlung zu Lasten der Öffentlichkeit.

Eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss wird erst nach mehrfachen schweren Vergehen und nach Ermittlungen der Exekutive und / oder der Judikative als kriminelle Vereinigung deklariert. Eine kriminelle Vereinigung kann nur durch die Judikative als solche deklariert werden.

#### Title. 2

Der in StGB BT Part11 Title. 1 genannte Beschluss kann jederzeit vom Chief of Justice und dem Chief of Police zusammen aktualisiert oder aufgehoben werden.

#### Title 3

Die Mitglieder einer kriminellen Vereinigung können, jederzeit von der Exekutiven ohne jeglichen Verdacht kontrolliert, durchsucht, festgesetzt und entwaffnet werden. Auch Personen, die in Verbindung mit Mitgliedern gebracht werden können, sowie Fahrzeuge im Besitz dieser Personen zählen dazu.

## Part 12 - Mord

#### Title. 1

Alle beteiligten Mittäter eines Mordes können mit angeklagt werden.

#### Title. 2

Mord verjährt nicht und StGB Part 3 ist hier nicht anzuwenden.

## Part 13 - Vermummungsverbot

Ausgenommen vom Vermummungsverbot sind Personen mit staatlich anerkannter Dienstkleidung oder Vereinigungen und Zusammenschlüsse mit Sondergenehmigungen der Judikativen.

## Part 14 - Besitz und Handel von staatlicher Ausrüstung

Gefundenes staatliches Eigentum ist unmittelbar einem Beamten zu übergeben oder diesem die Position mitzuteilen.

## Part 15 - Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter einer öffentlichen Institution unterliegen der Schweigepflicht. Gegenüber eingetragenen Lebenspartnern der betroffenen Personen dürfen diese Informationen ebenfalls bekannt gegeben werden. Verstöße gegen eine berufliche Schweigepflicht sind gesondert zu bestrafen. Sollten Informationen im Wege einer beruflichen Tätigkeit im Staatsdienst erlangt werden, so ist hierüber Stillschweigen zu bewahren. Die betroffene Person kann Einrichtungen und Personen, die durch diesen Paragrafen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gegenüber Dritten davon befreien. Dabei sind Umstände und Gültigkeit schriftlich festzulegen.

# Part 16 - Staatliche Gelände

#### Title, 1

Folgende Gelände und unmittelbare Umgebung sind staatliche Gelände:

- 1. Los Santos Medical Center
- 2. Rockford Hills Police Department
- 3. Fort Zancudo
- 4. Pegasus Hangar am Los Santos International Airport
- 5. Helikopter Landeplatz an den Docks in den Vinewood Kanälen

Title. 2

Das Los Santos Medical Center und das Rockford Hills Police Department ist mit Besucherbereichen ausgestattet. Das Verlassen der Besucherbereiche sowie das Betreten der anderen Gebiete nach Title. 1 ist verboten und wird mit einer Geld- und/oder Freiheitsstrafe bestraft.

#### Title. 3

Die nach Title. 2 verbotenen Gebiete dürfen von den Mitarbeitern des Staates ungehindert betreten werden, solange diese der entsprechenden Behörde angehören oder im Dienst sind.

### Title. 4

Wenn ein Mitarbeiter des Staates sieht, wie ein Unbefugter, ein unter Title. 2 verbotenes Gebiet betritt, ist der Unbefugte zuerst dazu aufzufordern das Gebiet umgehend zu verlassen. Sollte nicht klar sein, wie der Unbefugte das Gebiet betreten hat, ist dieser festzusetzen und darf unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, auch ohne Grund, durchsucht und befragt werden. Verhält sich der Unbefugte verdächtig, so ist dieser umgehend festzusetzen und eine Durchsuchung nach gesetzlichen Bestimmungen, auch ohne Grund, gestattet und gewünscht. Widersetzt sich der Unbefugte der Anweisung und Festsetzung so ist dies Gewaltsam durchzusetzen.